

Instruction für den Grundzins - Vereinigungs - Actuar.

Von dem Kleinen Rath genehmigt, den 21sten
April 1808.

1. **W**ann ein Grundzinsurbar vorhanden ist, so dient dasselbe zur Grundlage der Vereinigung, so daß jede Grundzinspost wieder auf dasjenige Grundstück zu verlegen ist, auf welches sie bey der vorhergehenden Vereinigung verlegt worden war.

2. In Ermanglung eines Urbars sind Grundzinsbriefe, in welchen die zinspflichtigen Grundstücke, Stückweise und kenntlich aufgezählt sind, denselben gleich zu achten.

3. Ist kein Urbar vorhanden, oder der Grundzinsbrief giebt nicht erforderliche Auskunft, so dienen die Tragerrodell so zur Grundlage, daß jeder noch vorhandene Grundzinspflichtige oder dessen Nachfolger, Erben sowohl als Käufer und so fort, für den ihrem Vorgänger im Tragerrodell aufgelegten Beitrag haften, und denselben übernehmen müssen, so fern nämlich nicht einer oder mehrere derselben bey Theilungen, Käufen, Tauschen, sich durch rechtmäßige Verstoffungen, des ganzen oder eines Theiles entladen haben.

4. Als rechtmäßige Verstoffungen sind diejenigen anzusehen, wo bey der Trennung eines Grundstückes in zwey oder mehrere Theile, die Zinslast nur von einem oder einzelnen Besitzern übernommen wird, dieselbe aber mit dem übernommenen Antheil des Grundstückes in gehörigem Verhältniß steht, und hinlänglich auf demselben fundirt ist.

5. Wann die Urbaren, Grundzinsbriefe und Tragerlödel gänzlich mangeln, oder, wenn sie in Beziehung auf die Lage der Grundstücke oder die Personen der Zinspflichtigen ganz unkenntlich geworden sind; eben so, wenn diese Undeutlichkeit auch nur bey einzelnen Einzinseren oder Theilen des ganzen Grundzinses, statt haben sollte, so muß der gegenwärtige Besitzstand und das eingeführte Verhältniß der Beiträge jedes Zinspflichtigen, so wie dieses sich auf Herkommen, Kauf- und Tauschbriefe gründet, zur Grundlage der Vereinigung dienen.

6. Wann bey einzelnen Theilen der ganzen Post, die eigentlichen Schuldner bey der Vereinigung nicht mehr ausgemittelt werden können, so wird, so fern nämlich der Grundzinsherr nicht freiwillig die Schuld auslösen oder austauschen ließ, das mangelnde auf die gegenwärtigen Besitzer der Grundstücke desjenigen, welcher zuletzt noch den Beitrag leistete, nach Verhältniß ihres Antheils

an diesen Grundstücken verlegt; doch in der Meinung, daß, wenn dieser Beitrag erweislich nur von einem oder einigen bestimmten Grundstücken des bekannten, frühern Zinspflichtigen geliefert wurde, derselbe nur auf die gegenwärtigen Besitzer dieser Grundstücke fällt.

7. Kann überhaupt nicht mehr ausgemittelt werden, von welchen Grundstücken und von welchen Zinspflichtigen dieser Beitrag zuletzt geliefert wurde, so wird er auf die sämtlichen Zinspflichtigen nach Verhältnis ihrer jährlichen Beiträge vertheilt.

8. So fern aber, in den, S. 6 und 7 benannten Fällen, der Grundzinsherr bereits den Zins 10 Jahre lang auf den verminderten Fuß, ohne Einrede und Vorbehalt angenommen hat, so wird derselbe dieser Befugniß, das fehlende auf die Einzinsler zu verlegen, verlustig; doch bleibt ihm sein Recht auf diejenigen vorbehalten, von denen er erweislich darthun kann, daß sie gegenwärtig die Verzinsung leisten sollten.

9. Wann bey einer Vereinigung eine Grundzinspflicht von einem Grundstück auf ein anderes verlegt werden muß, so ist derjenige, welcher der Last entladen wird, dem Uebernehmer, (so fern nämlich die Verpflichtung nicht unentgeltlich oder wohl gar betrügerlicher Weise abgewälzt worden)

eine, nach dem gesetzlichen Loskaufspreis der Grundzinse zu berechnende Entschädigung zu leisten schuldig.

10. Wenn bey Vereinigungen, grössere Grundzinsposten auf mehrere Grundstücke vertheilt werden müßten, so sind, (ohne jedoch frühere, bereits in Urbarien, Tragerrodeln &c. &c. anerkannte Verpflichtungen abzuändern,) vorzugsweise die Beiträge an Natur-Producten auf die Güter; hingegen Hühner, Eyer, Geldposten, Wachs &c. &c. auf die Häuser zu verlegen; so fern dieß nämlich nach dem Verhältniß der grundzinspflichtigen Güter und der zu verlegenden Zinslast möglich ist.

Beschluß vom 10ten May 1808, enthaltend eine Verbescheidung an das Ehegericht, über die Paternitätsfälle, wo der Klägerin der Eyd nicht aufgelegt werden darf.

Nach Anhörung des hinterbrachten Commissionals-Gutachtens, über das von dem Lobl. Ehegericht an den Kleinen Rath erlassene Ansuchen, um eine Anleitung, wie es sich in Fällen, wo Ehemänner